

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen der MLT AG gelten die nachstehenden Bedingungen. Ohne schriftlichen Gegenbericht wird angenommen, dass diese Bedingungen verstanden und akzeptiert sind. Abweichungen zu diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

## 2. Offerten, Unterlagen, Bezeichnungen

Sämtliche in Katalogen, Offerten und Bezeichnungen angegebene Masse, Gewichte, Leistungsdaten und Abbildungen sind ohne Gewähr. Technische Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

## 3. Preise

Die Preise verstehen sich freibleibend ab Werk, exkl. Mehrwertsteuer oder anderen Steuern, unverpackt, unversichert, rein netto. Frachtkosten gehen zu Lasten des Käufers.

## 4. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die MLT AG noch andere Leistungen, wie Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat.

## 5. Liefertermin

Der konkrete Liefertermin wird in der schriftlichen Auftragsbestätigung der MLT AG festgehalten. Bei Nichteinhalten des Liefertermins übernimmt die MLT AG für direkte und indirekte oder andere Folgeschäden keine Haftung, soweit sie alles ihr Zumutbare unternommen hat, um die rechtzeitige Lieferung zu ermöglichen. Ein allfälliger Lieferverzug gibt dem Käufer weder das Recht auf Stornierung noch Anspruch auf Schadenersatz.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der MLT AG. Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist die MLT AG berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## 7. Installationen

Der Käufer ist alleine verantwortlich für alle bauseitigen Installationen und Anschlüsse (z.B. von Wasser, Druckluft, Elektrizität usw.), die für den Betrieb der von der MLT AG gelieferten Produkte nötig sind. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich erwähnt, ist die Installation oder das Aufstellen der von der MLT AG gelieferten Produkte sowie deren Inbetriebnahme oder die Überwachung einer Inbetriebnahme im Vertragsumfang nicht inbegriffen. Falls vertragsmässig eine Installation vereinbart wird, liegt es in der Verantwortung des Käufers, die MLT AG rechtzeitig über die vorherrschenden bauseitigen Bedingungen wie z.B. physikalische Voraussetzungen, Installationsmöglichkeiten, Öffnungs- bzw. Arbeitszeiten, Zufahrtsmöglichkeiten, usw. in Kenntnis zu setzen. Der Käufer muss sicherstellen, dass die Installationsarbeiten während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden können. Falls wegen zeitlicher Unterbrüche oder Verspätungen, die nicht auf ein Verschulden der MLT AG zurückzuführen sind, zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese dem Käufer in Rechnung gestellt.

## 8. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen erfolgen 30 Tage rein netto nach Rechnungsdatum oder nach spezieller, gegenseitiger, schriftlicher Vereinbarung. Bei Teillieferungen wird jede Lieferung separat verrechnet und entsprechend ist jede Rechnung innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Das Ausbleiben von Zahlungen für gelieferte Waren oder Installationen berechtigt die MLT AG, weitere Lieferungen oder Arbeiten sowohl im Rahmen desselben Kaufvertrages oder von jeder anderen Bestellung des Käufers sofort einzustellen und zwar ohne Nachteil für allfällige andere, der MLT AG zustehende Rechte.

## 9. Garantieleistungen

Die Garantiedauer beträgt ein Jahr auf alle von der MLT AG hergestellten Produkte. Die von der MLT AG gewährte Garantie bezieht sich auf die bestimmungsgemässe Funktion der Ware und auf die einwandfreie Verarbeitung der verwendeten Materialien. Nachweisbare Mängel, welche auf fehlerhaftes Material oder mangelhafte Arbeit zurückzuführen sind, werden kostenlos behoben oder die Ware wird nach Ermessen der MLT AG kostenlos ersetzt. Hiervon ausgenommen sind Beanstandungen, die auf unsachgemässen Transport oder ungeeignete Lagerung zurückzuführen sind, oder durch Bedienungsfehler bzw. falschen Produkteinsatz oder durch höhere Gewalt bzw. durch Dritte verursacht worden sind. Verursachte Schäden, die auf vom Käufer oder Drittpersonen ausgeführte oder in Angriff genommene Reparaturen oder Änderungen am Produkt zurückzuführen sind, sind von dieser Garantie ausgeschlossen. Für die von der MLT AG nicht selber hergestellten Produkte (z.B. Kühlgeräte) gelten die jeweiligen Garantiebestimmungen des entsprechenden Fabrikanten oder Lieferanten. Keine Garantie wird auf Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien gewährt, wie z.B. Schläuche, Nippel, T-Stücke und Membranen (z.B. bei Schäden verursacht durch aggressive Medien). Garantieleistungen an Wiederverkäufer unterliegen einer speziellen Regelung.

## 10. Reklamationen

Reklamationen haben unter Angabe der Lieferschein- oder Fakturazahl Nummer innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware zu erfolgen. Andernfalls gilt die Lieferung als angenommen.

## 11. Rücknahmen

Die MLT AG nimmt ausgelieferte Waren grundsätzlich nicht zurück. Eine Ausnahme bildet einzig derjenige Fall, in welchem die Ware, aufgrund eines Verschuldens der MLT AG, nicht dem Zweck entsprechend eingesetzt werden kann. Trifft dieser Fall zu, wird die Ware nur nach Vereinbarung und in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand inkl. Originalverpackung, elektrischer Kabel und Bedienungsanleitung zurückgenommen.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist das schweizerische Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der MLT AG in CH-8602 Wangen.